

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1376
ha.

vom 27. Mai 1969

Hölstein: Aufnahme der Kirche in die Liste der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Die reformierte Kirche von Hölstein erhebt sich am Dorfrand auf einem von einer Mauer umgebenen Friedhof. Sie wurde in den Jahren 1590/91 von der Stadt Basel an der Stelle einer älteren Kapelle errichtet. Das Aeussere blieb in diesem Zustand erhalten. Im Innern stammte eine Westempore aus der Bauzeit. Die südliche Seitenempore wurde 1707 errichtet und 1823 nach dem Abbruch des Chorbogens nach Osten erweitert. Kanzel und Abendmahlstisch stammten aus dem 18. Jahrhundert. Im Jahre 1969 wurde die Kirche vollständig restauriert.

Das Aeussere präsentiert sich als einfaches Längsrechteck unter Satteldach. Den Giebel bekrönt ein Dachreiter mit Zifferblatt. Auf der Giebelseite steht über dem Eingang die Jahreszahl 1591. Darüber ist am Giebel der Baselstab zu erkennen. Die Schiffswände zeigen schmale, genastete Fenster. Im Innern ist die alte Ausstattung grossenteils entfernt worden. Die Westempore wurde der alten nachgeahmt. Die Kanzel wurde genau nach dem Vorbild der alten Kanzel in besserem Holz ausgeführt. Ihre Stütze stammt von der alten Kanzel. Das schlichte Gotteshaus wirkt durch die bescheidenen Proportionen und den Dachreiter wie eine Kapelle. Ihre schmalen Fenster erinnern noch an die Gotik, dagegen spricht der Rechteckgrundriss dem 16. Jahrhundert. Seit der Entfernung des Chorbogens, der das Innere in Schiff und Chor trennte, erscheint dieses als Saal. Dieser war bis 1968 durch die Stellung der Kanzel und die beiden Emporen quergerichtet, erhielt nun aber durch die Restaurierung eine Longitudinalachse.

Der postumgotische Bau gehört zu den ersten Kirchen, welche die Stadt Basel in der Landschaft Basel nach der Reformation errichten liess.

Der Gemeinderat von Hölstein hat sich mit Schreiben vom 20. Mai 1969 für eine Unterschutzstellung ausgesprochen.

Das Kirchen- und Schulgut - als Besitzes des Gebäudes - ist ebenfalls damit einverstanden.

1. Die Kirche, gelegen auf Parzelle Nr. 445, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Natur- und Baudenkmäler aufzunehmen.
2. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können nur mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden. *Nach Rechtskraft dieses Beschlusses ist er im Grundbuch eingetragen*

Mitteilung an den Gemeinderat von Hölstein

- an die Verwaltung des Kirchen- und Schulgutes
- an das Grundbuchamt Waldenburg
- an das Hochbauamt, Abtl. Kirchen und Pfarrhäuser
- an die Kommission für Natur- und Heimatschutz
- an das Amt für Naturschutz und Denkmalpflege
- an die Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

Colmney

Dieser Beschluss ist nach Eintritt der Rechtskraft